

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/12 BH

L 2 AL 5/09 (LSG Hamburg)
S 14 AL 379/07 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. September 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin, die seit August 2003 arbeitslos ist und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, beantragte am 20.9.2006 die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Abs 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Die Beklagte sicherte der Klägerin die Gleichstellung für den Fall zu, dass im Zuge der Vermittlungsbemühungen bzw ihrer eigenen Bemühungen der Arbeitgeber ihre Einstellung von einer solchen Gleichstellung abhängig mache. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin gegen den zusichernden Bescheid vom 5.1.2007 sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 8.5.2007; Gerichtsbescheid vom 16.2.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 7.9.2011*).
- 2 Die Klägerin hat beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Sie hält die Begründung des Berufungsurteils für "falsch und unzumutbar"; dies stelle "eine grundsätzliche Bedeutung dar und Verfahrensmängel vor".

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Weder den Gerichtsakten noch dem Vorbringen der Klägerin und Antragstellerin ist ein Anhalt dafür zu entnehmen, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen könnte. Insbesondere ist die von der Klägerin geltend gemachte (angebliche) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG weder geeignet, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzutun noch einen Verfahrensmangel zu bezeichnen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 5 Wie bereits das LSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSG Urteil vom 2.3.2000 - B 7 AL 46/99 R - BSGE 86, 10 = SozR 3-3870 § 2 Nr 1*) zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei der Gleichstellung nach § 2 Abs 3 SGB IX um eine Ermessensentscheidung, deren Rechtmäßigkeit - auch hinsichtlich der von der Beklagten gewählten ver-



waltungsrechtlichen Form der Zusicherung - nur anhand der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann (*vgl zuletzt BSG Urteil vom 1.3.2011 - B 7 AL 6/10 R - SozR 4-3250 § 2 Nr 4 RdNr 16*).

- 6 Aus dem Vorbringen der Klägerin und den Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen die Entscheidung beruhen könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). So ist es nicht verfahrensfehlerhaft, dass über den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH im Berufungsverfahren erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7.9.2011 entschieden worden ist. Die Klägerin hatte nach Verkündung dieses Beschlusses ausweislich des Protokolls Gelegenheit zur weiteren Äußerung und Antragstellung. Rechtliches Gehör ist ihr nicht abgeschnitten worden. Insoweit verkennt die Klägerin, dass das Gebot des rechtlichen Gehörs das Gericht zwar verpflichtet, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen; das Gebot verpflichtet das Gericht indes nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl ua BVerfGE 87, 1, 3 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4; BSG Beschluss vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - mwN; stRspr*).
- 7 Da der Klägerin hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat sie auch nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.

